

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 1/2018

1
2018

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 02.02.2018

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden w 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 12,00 € jährlich 1,00 € oder kostenlos über das Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 1	3
Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Mühlenbach“, Senden hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 b BauGB	
Lfd.Nr. 2	6
Bekanntmachung 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nordkirchener Straße“ für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses im Sudendorp, Ottmarsbocholt hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB	
Lfd.Nr. 3	9
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2016 Bekanntmachungsanordnung des Jahresabschlusses	
Lfd.Nr. 4	12
Bekanntmachung der Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2016	
Lfd.Nr. 5	18
Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentliche Zustellung	
Lfd.Nr. 6	19
Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches	
Lfd.Nr. 7	24
Anmeldetermine für die Neuaufnahme in die Edith-Stein-Schule, Gemeinschaftshauptschule Senden, die Geschwister-Scholl-Schule, Realschule der Gemeinde Senden, das Joseph-Haydn-Gymnasium der Gemeinde Senden	

Lfd.Nr. 8 **25**

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

Lfd.Nr. 9 **26**

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

Lfd.Nr. 1

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Mühlenbach“, Senden

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 b BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplans

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 24.01.2018 wurde die Verfahrensumstellung von § 13 a BauGB zu § 13 b BauGB sowie öffentliche Auslegung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Mühlenbach“ gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 b BauGB beschlossen.

Aufgrund der Tatsache, dass die festzusetzende Grundfläche des Plangebietes im Sinne des § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB weniger als 10.000 Quadratmeter umfasst, wird der Bebauungsplan gemäß § 13 b Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren fortgeführt.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgt die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigelegt.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, einen Teil der Fläche im Zuge der Nachverdichtung wohnbaulich zu entwickeln. Das aktuelle Konzept sieht 24 Wohneinheiten in drei Gebäuden vor. Ein Teil der geplanten Wohnungen soll öffentlich gefördert werden.

Ziel der Planung ist im Sinne der Nachverdichtung die Errichtung von Wohnungen im bestehenden Siedlungsbereich, um u. a. dem bestehenden Bedarf nach Wohnraum (auch öffentlich gefördert) gerecht zu werden. Insgesamt wird somit die Wohnnutzung in Senden weiterhin gestärkt. Dazu bedarf es u. a. der Änderung der bisherigen Festsetzung „Grünfläche mit Zweckbestimmung Bolzplatz“ in „Wohnen“.

Das Plangebiet ist Teil des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Senden West“ aus dem Jahre 1972. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf „Am Mühlenbach“ überlagert das Plangebiet und beinhaltet neue Festsetzungen, um die Fläche wohnbaulich zu entwickeln.

Öffentlich ausgelegt werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB die Entwürfe des Plans und der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Mühlenbach“.

Öffentlich ausgelegt werden außerdem folgende Untersuchungen:

- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan „Am Mühlenbach“ (Büro öKon aus Münster vom 06.01.2017)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zum Bebauungsplan „Am Mühlenbach“ (Büro öKon aus Münster vom 26.10.2017)

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 b BauGB erfolgt in der Zeit vom

13.02.2018 bis zum 19.03.2018 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten:

montags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
freitag	von 08.30 - 12.00 Uhr

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden.

Die Unterlagen zur Offenlage befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de → auf der Startseite in der linken Leiste auf den Punkt „Bauen“ gehen → Bauleitplanverfahren anklicken.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13 b BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Az.: IV 622-00
48308 Senden, den 31.01.2018
Der Bürgermeister



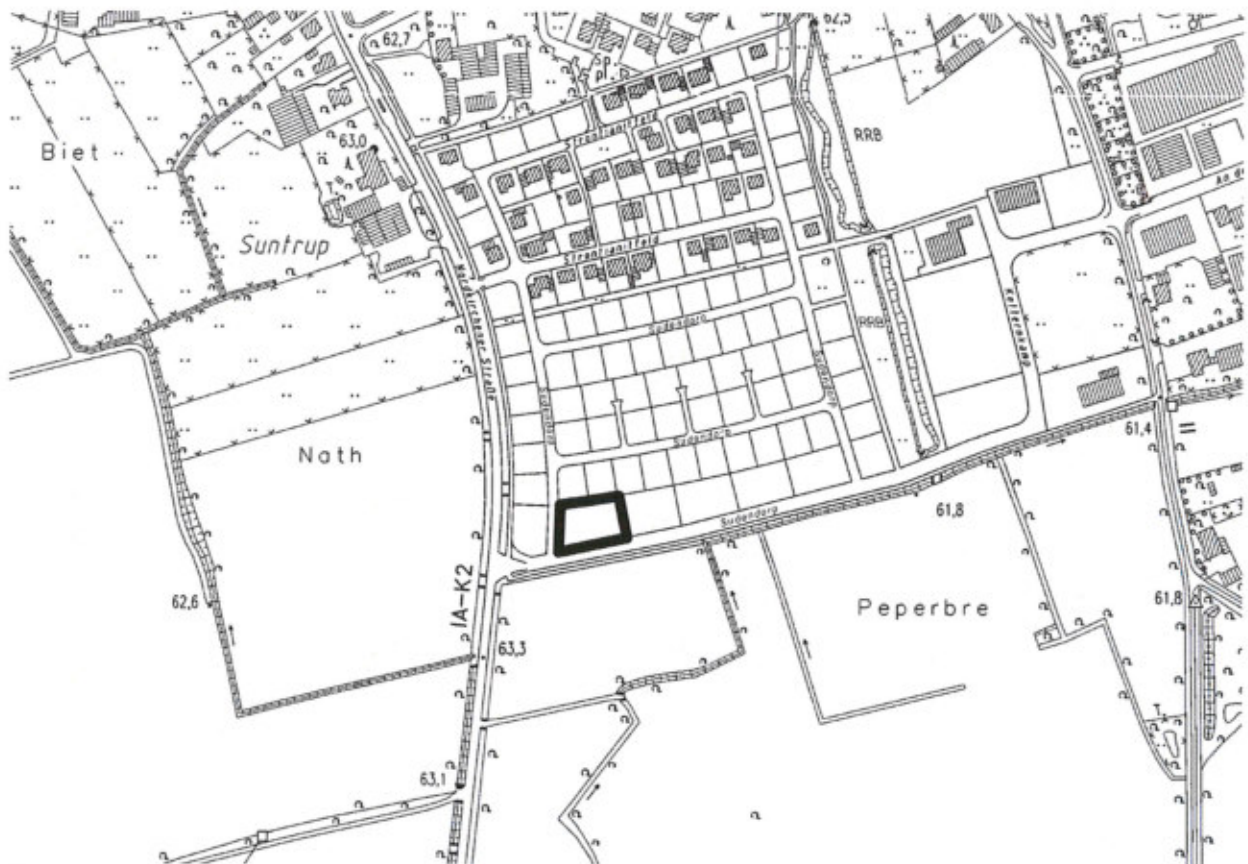
Täger

Lfd.Nr. 2

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes „Nordkirchener Straße“ für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses im Sudendorp, Ottmarsbocholt

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 24.01.2018 wurde die öffentliche Auslegung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nordkirchener Straße“ gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Dieser Bebauungsplanänderung war das gemeindliche Investorenauswahlverfahren „Verkauf eines gemeindlichen Grundstücks im Sudendorp für die Schaffung eines öffentlich geförderten Mietwohnhauses“ im Oktober 2016 vorausgegangen. In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 28.06.2017 wurde beschlossen, den Bebauungsplan auf Grundlage des vorliegenden Baukonzeptes zu ändern.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines öffentlich geförderten Mietwohnhauses mit 6 Wohneinheiten im Sudendorp.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Im Änderungsbereich sind gem. § 9 (1) Ziffer 7 BauGB ausschließlich Wohngebäude zulässig, die mit den Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.
- Erhöhung der maximalen Gebäudehöhe für Flachdächer von 4,50 m auf 6,25 m. Zudem sollen auch Hauptgebäude mit Flachdächern zulässig sein und eine Möglichkeit zur Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe bei Flachdächern für untergeordnete Bauteile und technische Gebäudeeinrichtungen um bis zu 1,00 m für zulässig erklärt werden.
- Erweiterung der Baugrenze nach Norden um 0,50 m.
- Erhöhung der maximalen Zahl der Wohnungen je Wohngebäude von drei auf sieben Wohnungen. Diese Zahl entspricht dem ursprünglichen Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 02.06.2016.
- Streichung der Festsetzung zur Begrünung des 1 m breiten einzuhaltenen Abstandes zwischen baulichen Anlagen nach § 6 (11) BauO NRW und öffentlichen Verkehrsflächen.
- Anpassung der baugestalterischen Festsetzung zur Gestaltung der Vorgärten: „Der 3,00 m breite Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und der überbaubaren Grundstücksfläche ist mit Ausnahme der für die Anlage von Stellplätzen, Zuwegungen, Zufahrten und Nebenanlagen in Anspruch genommenen Flächen als Vorgarten anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.“
- Anpassung der Festsetzung zum Schutz der Außenwohnbereiche. Außenwohnbereiche sind nicht erst dann zulässig, wenn diese durch zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen geschützt werden, sondern sofern die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete nach der 16. BImSchV eingehalten werden.

Die Einhaltung unterliegt der architektonischen Selbsthilfe im Rahmen der Hochbauplanung.

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom **13.02.2018 bis zum 19.03.2018 (einschließlich)**

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten:

montags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden.

Der Unterlagen zur Offenlage befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de → auf der Startseite in der linken Leiste auf den Punkt „Bauen“ gehen → Bauleitplanverfahren anklicken.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Az.: IV 622-00
48308 Senden, 31.01.2018
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 3

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2016

1. Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2016

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 14.12.2017 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Gemeinde Senden zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stellt gem. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 07.11.2017 testierten Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Senden fest.
3. Der Gemeinderat beschließt gem. § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Der Jahresüberschuss in Höhe von +989.599,17 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
4. Die Ratsmitglieder erteilen gem. § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2016.

2. Daten des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

- a) Ergebnisrechnung
Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2016 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von +989.599,17 € ab.
- b) Finanzrechnung
Die Finanzrechnung zum 31.12.2016 schließt mit einer Erhöhung der liquiden Mittel in Höhe von +3.143.637,13 € ab.
- c) Bilanz
Die Bilanz zum 31.12.2016 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	194.213.537,34	1. Eigenkapital	102.130.248,14
		1.4. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	+989.599,17
		2. Sonderposten	88.313.927,40
2. Umlaufvermögen	18.186.344,14	3. Rückstellungen	15.623.861,48
		4. Verbindlichkeiten	5.759.883,27
3. Aktive		5. Passive	
Rechnungsabgrenzung	1.390.160,37	Rechnungsabgrenzung	1.962.121,56
	213.790.041,85		213.790.041,85

Bekanntmachungsanordnung des Jahresabschlusses

Der **Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2016** wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2016 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 15.12.2017 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2016 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Rathaus, Münsterstr. 30, Zimmer 213 und 215, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

48308 Senden, 29.01.2018



Täger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 4

Bekanntmachung der Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2016

1. Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2016 - Verzichtserklärung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 14.12.2017 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt die vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 07.11.2017 geprüfte Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis.
5. Der Gemeinderat bestätigt gem. § 116 Abs. 1 S. 3 GO NRW die geprüfte Verzichtserklärung.

2. Begründung

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr, erstmalig zum 31.12.2010, für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen. In diesem sind nach § 116 Abs. 2 GO NRW der Jahresabschluss der Gemeinde sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Unter Konsolidierung wird die Zusammenführung aller Einzelabschlüsse zu einem neuen „fiktiven“ Abschluss verstanden, der von verschiedenen Faktoren bereinigt wird. Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, ein zutreffendes Gesamtbild der Gemeinde unter Einbeziehung aller öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Auslagerungen darzustellen.

Es kann jedoch durchaus vorkommen, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse bestimmte Fallgestaltungen bei einer Gemeinde bestehen, aufgrund derer die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines gemeindlichen Gesamtabschlusses nicht vorliegen. Eine Ausnahme ist z. B. in § 116 Abs. 3 GO NRW geregelt, nach der verselbstständigte Aufgabenbereiche nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, wenn diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Gemeinde Senden verfügt über keine öffentlich-rechtlichen Organisationsformen, die in einem Gesamtabschluss voll zu konsolidieren wären. Lediglich der EUREGIO-Zweckverband, welcher in dieser Form seit dem 01.01.2016 besteht - zuvor wurde dieser als privater Verein geführt -, ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), welcher zu den einzubeziehenden öffentlich-rechtlichen Betrieben gehört. Dieser wird allerdings nur mit einem Wert von 1,- Euro in der Bilanz der Gemeinde geführt.

Bei den privatrechtlichen Organisationsformen wäre lediglich die Netzgesellschaft Senden mbH als Eigengesellschaft der Gemeinde nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW in einem Gesamtabschluss voll zu konsolidieren, alle übrigen Beteiligungen sind

lediglich at cost, d.h. zu fortgeführten Anschaffungskosten, in der Bilanz der Gemeinde anzusetzen.

Die Netzgesellschaft Senden mbH ist allerdings für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung. So liegen die gebildeten Verhältniskennzahlen unter den in der Literatur angenommenen Orientierungswerten. Somit verbleibt im Konsolidierungskreis lediglich die Gemeinde Senden.

Daher ist festzuhalten, dass kein verselbstständigter Aufgabenbereich bei der Gemeinde Senden vorliegt, auf den § 50 GemHVO NRW Anwendung findet. Dementsprechend liegt eine faktische Befreiung der Gemeinde Senden von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2016 vor. Auf die beigefügte Verzichtserklärung wird verwiesen.

Verzichtserklärung der Gemeinde Senden für den Gesamtabschluss zum 31.12.2016

Verzichtserklärung

(zu finden im Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2016; s. die Seiten A 24-26)

Die Gemeinde Senden ist grundsätzlich zum Abschlussstichtag 31.12.2016 verpflichtet, einen Gesamtabschluss gem. § 116 Abs. 1 GO NRW aufzustellen. Sie ist an nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sowie privatrechtlichen Organisationsformen zu diesem Stichtag beteiligt:



Die Beteiligungsverhältnisse wurden zum Abschlussstichtag überprüft.

Dabei wurde zunächst festgestellt, dass keine öffentlich-rechtlichen Organisationsformen bei der Gemeinde vorliegen, die in einem Gesamtabschluss voll zu konsolidieren wären. Lediglich der EUREGIO-Zweckverband, welcher in dieser Form seit dem 01.01.2016 besteht - zuvor wurde dieser als privater Verein geführt -, ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), welcher zu den einzubeziehenden öffentlich-rechtlichen Betrieben gehört. Dieser wird allerdings nur mit einem Wert von 1,- Euro in der Bilanz der Gemeinde geführt. Die kommunalen Aufgaben werden im Wesentlichen durch die Kernverwaltung wahrgenommen und bearbeitet. Ausgliederungen in Eigenbetriebe oder sonstige öffentlich-rechtliche Organisationsformen bestehen nicht.

An den privatrechtlichen Organisationsformen ist sie in folgender Höhe beteiligt:

Beteiligung	Anteil in %
Volksbank Senden eG	0,03
wfc Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH	0,63
Netzgesellschaft Senden mbH	100,00
Münsterland Infrastruktur Verwaltungsgesellschaft mbH	12,50
Münsterland Infrastruktur Holding GmbH & Co. KG	12,50
Regionale 2016 Agentur GmbH	0,80

Bei den privatrechtlichen Organisationsformen wäre lediglich die Netzgesellschaft Senden mbH als Eigengesellschaft der Gemeinde nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW in einem Gesamtabschluss voll zu konsolidieren. Alle übrigen Beteiligungen sind lediglich at cost, d. h. zu fortgeführten Anschaffungskosten, in der Bilanz der Gemeinde anzusetzen, da der Beteiligungsgrad unter 20 % liegt.

Die Netzgesellschaft Senden mbH ist für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung gem. § 116 Abs. 3 GO NRW.

Die gebildeten Verhältniskennzahlen liegen unterhalb der in der Literatur angenommenen Orientierungswerte von 3 % (siehe nachfolgend).

Konzernbetrieb	Anteil in v.H.	Vermögenslage					
		Anlagevermögen		Eigenkapital		Bilanzsumme	
		EUR	% im Konzern	EUR	% im Konzern	EUR	% im Konzern
31.12.2016							
Gemeinde Senden ("Konzernmutter")	-	194.213.537,34	99,95%	102.130.248,14	99,88%	213.790.041,85	99,94%
Netzgesellschaft Senden mbH	100,00	101.870,00	0,05%	121.418,03	0,12%	124.410,53	0,06%
		194.315.407,34	100,00%	102.251.666,17	100,00%	213.914.452,38	100,00%

Konzernbetrieb	Anteil in v.H.	Schuldenlage		Ertragslage					
		Verbindlichkeiten/Rückstellungen		ordentliche Erträge		ordentliche Aufwendungen		Jahresergebnis	
		EUR	% im Konzern	EUR	% im Konzern	EUR	% im Konzern	EUR	% im Konzern
31.12.2016									
Gemeinde Senden ("Konzernmutter")	-	21.383.744,75	99,99%	43.663.060,43	99,99%	42.717.221,48	99,98%	989.599,17	100,45%
Netzgesellschaft Senden mbH	100,00	2.992,50	0,01%	5.000,00	0,01%	9.446,08	0,02%	-4.446,08	-0,45%
		21.386.737,25	100,00%	43.668.060,43	100,00%	42.726.667,56	100,00%	985.153,09	100,00%

Somit verbleibt im Konsolidierungskreis lediglich die Gemeinde Senden.

Es wurde festgestellt, dass weder öffentlich-rechtliche Betriebe oder Betriebe in Privatrechtsform bestehen, die konsolidierungspflichtige Tochterunternehmen der Gemeinde nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW darstellen.

Zum Abschlussstichtag 31.12.2016 wird daher von der Gemeinde Senden auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 - wie bisher in den Vorjahren auch - verzichtet.

Der Beteiligungsbericht ist daher dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage gem. § 117 Abs. 1 S. 3 GO NRW beizufügen.

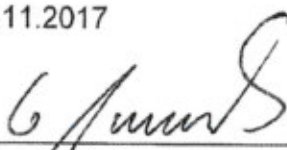
Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 116 Abs. 3 und 6 i. V. m. § 101 Abs. 2 bis 8 Gemeindeordnung NRW

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 07.11.2017 über den zulässigen Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses beraten und fasst daher folgenden

Bestätigungsvermerk

„Wir haben die Verzichtserklärung der Gemeinde Senden zum 31.12.2016 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die Gemeinde erfüllt die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Aufstellung des gemeindlichen Gesamtabschlusses in zulässiger Weise.“

Senden, den 07.11.2017



 Jacobs

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Bekanntmachungsanordnung des Gesamtabschlusses

Die **Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2016** wird hiermit gem. §§ 116 Abs. 1 S. 4 i. V. m. 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die vom Rat bestätigte Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2016 ist gem. §§ 116 Abs. 1 i. V. m. 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 15.12.2017 angezeigt worden.

Die Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2016 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. §§ 116 Abs. 1 i. V. m. 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Bestätigung der (voraussichtlichen) Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2017 im Rathaus, Münsterstr. 30, Zimmer 213 und 215, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

48308 Senden, 29.01.2018



Täger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 5

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

17.01.2018, 210300270120

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

Empfänger / Zustellungsadressat

Name

Winfried Haupt

letzte bekannte Anschrift

48308 Senden, Schulze-Bremer-Straße 27

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

**Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden**

Fachbereich

Finanzen und Wirtschaftsförderung

Raum

210

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Herr Günther (Tel.: 02597 / 699-210).

Ort, Datum

Senden, 31. Januar 2018

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Lfd.Nr. 6

Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 83 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach von der Mündung des Nonnenbaches in die Stever (Gewässer km 0,0) bis zum Beginn der Ortslage Nottuln (km 16,3) neu ermittelt.

Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach wurde durch die Bekanntmachung vom 12.10.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 42 vom 20.10.2017 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 Abs.4 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 27.10.2017 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen der §§ 78 ff. WHG und des § 84 LWG sind daher anzuwenden.

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 78 ff. WHG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 78c Abs. 3 LWG schreibt außerdem vor, dass Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten bis zum 05.01.2023, in Risikogebieten bis zum 05.01.2033 hochwassersicher nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist die zuständige untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Coesfeld zu beteiligen; diese entscheidet auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß §§ 78 Abs. 2, 5 und 78a Abs. 2 WHG.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen. In Anwendung des § 83 Abs. 2 LWG weise ich darauf hin, dass

1. die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach ergeben, in der Zeit von

Montag, dem 12.02.2018, bis Donnerstag, dem 12.04.2018,

bei der

Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln, Fachbereich Planen und Bauen, Obergeschoss, Zi. 815/816, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 3 Planen und Bauen, Räume 309-311, Borg 2, in 59348 Lüdinghausen, während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

bei der

Bürgermeisterin der Stadt Dülmen, R 19, Bauverwaltung, Overbergplatz 2-3 (Overbergpassage), 48249 Dülmen, während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Senden, Bauamt Zi.303/304, Münsterstraße
30, 48308 Senden, während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

2. und bei der

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-101

während der Dienststunden:

montags bis freitags	08.30 Uhr – 15:30 Uhr
----------------------	-----------------------

zur Einsichtnahme ausliegen.

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei
Frau Gewers, Tel. 0251/411-4508 anzumelden.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach berührt werden, kann
bis zum 27.04.2018 (einschließlich) schriftlich oder zur Niederschrift bei
den Städten Lüdinghausen und Dülmen sowie bei den Gemeinden Nottuln
und Senden oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54,
Nevinghoff 22, in 48147 Münster, Einwendungen gegen die
Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen,
Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen.
Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung
ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücksnummer mit
Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse

www.brms.nrw.de

→ Service Bekanntmachungen

→ Verfahren

→ wasserrechtliche Verfahren

eingesehen werden.

Das Überschwemmungsgebiet ist außerdem in einem interaktiven WebGIS im Internet unter der Adresse www.uesg-brms.nrw.de dargestellt.

Bezirksregierung Münster

Obere Wasserbehörde

54.09.07.04-003

Im Auftrag

gez. Gewers

Lfd.Nr. 7

Anmeldetermine für die Neuaufnahme in die Edith-Stein-Schule, Gemeinschaftshauptschule Senden, die Geschwister-Scholl-Schule, Realschule der Gemeinde Senden, das Joseph-Haydn-Gymnasium der Gemeinde Senden

Die Anmeldungen für das Schuljahr 2018/19 werden im Schulleiterzimmer bzw. Sekretariat der Edith-Stein-Schule, der Geschwister-Scholl-Schule sowie des Joseph-Haydn-Gymnasiums von Montag, 19. Februar bis Freitag, 23. Februar 2018 entgegengenommen, und zwar vormittags in der Zeit von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie nachmittags in der Zeit von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr (außer Freitag). Bei Bedarf können auch andere Anmeldezeiten mit den Schulen vereinbart werden. Es wird gebeten, eine Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses, das Familienstammbuch (Geburtsurkunde) und die Empfehlung der Grundschule zur Anmeldung mitzubringen.

Die Schulleitungen der Schulen stehen selbstverständlich für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung. Zur Anmeldung ist auch das Kind herzlich eingeladen.

48308 Senden, 24.01.2018

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 8

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

In dem Monat Dezember 2017 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 2 Kinderfahräder
- 5 Damenfahräder
- 2 Herrenfahräder
- 1 Jugendfahrrad
- 4 Geldbörsen und Bargeld
- 1 Brille
- 3 Katzen
- 1 Jack Russel
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Herrenfahrrad
- 1 Damenfahrrad
- 1 Katze
- diverse Schlüssel

Senden, 04.01.2018



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 9

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

In dem Monat Januar 2018 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 2 Damenfahräder
- 1 Winterjacke
- 1 Brille
- 2 Katzen
- 1 Teddybär
- 1 Armbanduhr
- Bargeld
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 2 Kinderfahräder
- diverse Schlüssel

Senden, 01.02.2018



Sebastian Träger
Bürgermeister